

Anlage 05 zu § 44 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. September 2018

Im Kontext mit der Neufassung der Grundordnung hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 und 27. April 2012 die nachstehende Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte am 28. Juni 2012. Mit Inkrafttreten der Grundordnung tritt die Satzung für das Gutenberg Forschungskolleg vom 27. Mai 2011, in der Fassung vom 01. Februar 2013 außer Kraft.

§ 1 Präambel

- (1) Das Gutenberg Forschungskolleg (im Folgenden: GFK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: JGU) unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Förderung der Spitzenforschung und der interdisziplinären Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen (§ 13 Abs. 1 HochSchG). Sie wird von der gesamten Universität getragen und von externen Partnern, wie den in Mainz ansässigen Max-Planck-Instituten (MPIs) und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) unterstützt.
- (2) Das GFK hat einen eigenen Haushalt, der sich aus zentralen Mitteln der JGU, Mitteln des MWWK und Mitteln Dritter zusammensetzt.
- (3) Ziele des GFK sind:
 - Die gezielte und individuelle Förderung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in allen Bereichen der JGU, insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Forschungsstrukturen.
 - Die Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Entwicklung von Perspektiven zu neuen exzellenten Forschungsschwerpunkten und -strukturen von zukunftssträchtiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
 - Die Förderung und Unterstützung interdisziplinären Austauschs an der JGU, insbesondere durch Aufbau eines vom GFK getragenen Netzwerkes.

§ 2 Aufgaben und Maßnahmen

- (1) Der Hauptschwerpunkt der Aktivitäten des GFK liegt in der Ergänzung der Forschungsförderung, die im Rahmen großer kooperativer Drittmittelvorhaben wie Exzellenzschulen und -cluster bereits besteht, durch die Förderung individueller Exzellenz in bestehenden oder neu zu erschließenden Schwerpunktbereichen der JGU.
- (2) Das GFK ist als Kolleg in Form einer Gemeinschaft von Fellows angelegt. Das wesentliche Förderinstrument ist dabei die Vergabe von *Fellowships* durch das GFK (§ 5).
- (3) Als Instrument zur Förderung und zum Erhalt von inter- und transdisziplinärer Forschung an der JGU wird das GFK-Netzwerk eingerichtet und unterstützt. Das GFK-Netzwerk umfasst die GFK-Fellows (vgl. § 5), die Mitglieder des Leitungsgremiums (LG) des GFK (vgl. § 3), die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder der Gutenberg Akademie sowie die an der JGU tätigen Sprecherinnen und Sprecher von Exzellenzclustern und -graduiertenschulen und die Trägerinnen und Träger einer hochrangigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Auszeichnung sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder der Gutenberg Akademie.
- (4) Das GFK entwickelt Perspektiven für die wissenschaftliche und künstlerische Ausrichtung der JGU und erarbeitet Vorschläge zu deren Realisierung. Es berät weiterhin auf Anfrage die Fachbereiche, den Senat und die Hochschulleitung u.a. bei der Neuausrichtung von wiederzubesetzenden Professorenstellen und bei der Neustrukturierung von Instituten.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GFK informiert.
- (6) Mit dem Ziel, die Internationalisierung der JGU auszubauen und die Verbindung mit exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland zu festigen, verleiht das GFK einmal jährlich den Gutenberg Research Award an international herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Auszeichnung ihrer Forschungsaktivitäten.

§ 3 Leitungsgremium des GFK (LG)

- (1) Dem GFK steht ein Leitungsgremium (LG) vor, dem 10 Mitglieder der JGU und forschungsstarker außeruniversitärer Forschungsinstitute (z.B. Max-Planck-Institut für Chemie, Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Institut für Molekulare Biologie, Helmholtz-Institut Mainz, Institut für Europäische Geschichte, Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz) angehören. Ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Das LG fällt alle Entscheidungen, die das GFK betreffen, insbesondere entscheidet es über Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten für die Aufnahme von Fellows in das Forschungskolleg und über deren finanzielle Ausstattung.

- (2) Die Mitglieder des LG repräsentieren sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz als auch die großen Wissenschaftsbereiche der JGU (Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin). Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen sowie forschungsintensive Bereiche der JGU, SFBs, Forschergruppen, Exzellenzcluster, Graduiertenschulen der Exzellenz, Graduiertenkollegs. Die Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat berufen.

Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GFK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist entweder das Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied. Das Verfahren zur Berufung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds ist in § 3 Abs.3 geregelt.

- (3) Dem LG gehören ein studentisches Mitglied und ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied mit jeweils exzellenten Leistungen an, die auf Vorschlag der Studierenden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat berufen werden. Das Verfahren der Nominierung des studentischen Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds sowie die Auswahlkriterien werden durch Senatsbeschluss festgelegt. Die Mitgliedschaft des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden im LG endet mit der Exmatrikulation; in diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachbenennung vorzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft im LG ist auf 3 Jahre beschränkt, Wiederberufung ist möglich, darf allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen. Bei Personen, die in der zweiten Hälfte einer laufenden Amtsperiode in das Leitungsgremium nachberufen werden, kann ausnahmsweise eine zweite konsekutive Wiederberufung erfolgen.
- (5) Personelle Überschneidungen (Mehrfachmitgliedschaften) zwischen dem LG, dem wissenschaftlichen Beirat (§ 4) und den GFK-Fellows sind nicht zugelassen.
- (6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor, die dem LG vorsitzen und die Verantwortung für die Geschäftsführung des GFK tragen.
- (7) Ein Mitglied des LG wird als Beauftragte oder Beauftragter für das GFK-Netzwerk gewählt, um dessen Arbeit zu koordinieren und zu steuern.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident oder in ihrer oder seiner Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung können an den Sitzungen des LG mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat (WB) begleitet die Arbeit des GFK und berät das LG. Die Mitglieder des Beirats fungieren als Gutachter bei der vom ZQ durchgeführten Evaluation des GFK.

- (2) Der WB des GFK setzt sich dabei aus Spitzenforscherinnen und Spitzenforschern von externen nationalen und internationalen Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen zusammen. Die Forscherinnen und Forscher werden auf Vorschlag des LG durch die Präsidentin oder den Präsidenten für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich, darf allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen.

§ 5 Fellowships

- (1) Zur Unterstützung und Gewinnung von individueller Exzellenz werden vom GFK *Fellowships* an interne und externe herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler vergeben.
- (2) Es werden drei Arten von Fellowships vergeben:

GFK-Fellowships

Die GFK-Fellowships werden längstens 5 Jahre an etablierte Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher von internationalem Rang vergeben. Dabei wird unterschieden zwischen

1. Fellowships auf der Basis von auf Dauer zu besetzenden Professuren, die für die Bildung neuer oder die Verstärkung vorhandener Schwerpunkte eingerichtet werden.
2. Fellowships auf der Basis von bereits besetzten Professuren. Hier erhält der Bereich aus dem der oder die Berufene stammt, Mittel für die zwischenzeitliche Vertretung der Professur.
3. Fellowships, insbesondere auf der Basis von befristet zu besetzenden Professuren, die unter anderem zum Aufbau von Arbeitsgruppen, zur Projektförderung, Profilbildung oder Impulsgebung im wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich eingerichtet oder als Gastprofessuren vergeben werden:
4. In besonders begründeten Fällen können GFK-Fellowships an externe Spitzenforscherinnen und -forscher vergeben werden, die bereits die Regelaltersgrenze überschritten haben oder während der Laufzeit des GFK-Fellowships erreichen.

Die GFK-Fellowships sind in der Regel mit einer W3 Besoldung sowie einer adäquaten Sach- und Personalmittelausstattung versehen, die für längstens 5 Jahre zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Die Fellows können im Rahmen ihrer Tätigkeit im GFK weitestgehend von Verpflichtungen in der Lehre freigestellt werden. Sie sollen sich an der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden im Kontext der strukturierten Promotionsstudien beteiligen. Im Rahmen Ihrer Anbindungen an den/die Fachbereiche haben sie dort alle Rechte einer ordentlichen Professur, insbesondere das Promotionsrecht.
- (4) Kann ein Fellow innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Berufung keine adäquaten Publikationsleistungen oder Drittmittelinwerbungen nachweisen, können die durch das GFK bereitgestellten Mittel reduziert werden.

- (5) Nach Ablauf des Fellowships wird der Fellow dazu aufgefordert, dem GFK einen Abschlussbericht vorzulegen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Das GFK ist ausschließlich dem Exzellenzgedanken verpflichtet ohne die Vorgabe bestimmter Fachrichtungen. Um die größtmögliche Fairness und Transparenz bei den Entscheidungsprozessen des GFK zu gewährleisten, werden Mittel und Unterstützung durch das GFK ausschließlich im Rahmen eines Antragsverfahrens zugewiesen.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller können
- a) Fachbereiche, Institute, Einzelwissenschaftlerinnen oder Einzelwissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler,
 - b) der Senat oder
 - c) die Hochschulleitung der JGU
- sein. Dabei sind gemeinsame Anträge, auch unter Einbeziehung von externen Partnern wie den MPI oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen möglich.
- (3) Bei Anträgen auf Einrichtung einer GFK-Professur auf Dauer gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 ist mit der Antragsstellung als langfristige Perspektive eine Stelle nachzuweisen, auf die der GFK-Fellow nach Ablauf der 5-Jahresfrist überführt wird.

Wird ein diesbezüglicher, mit einem Personalvorschlag versehener Antrag

- a) von einem Fachbereich gestellt, ist diese Stelle aus dem Stellenkontingent des Fachbereiches bereitzustellen. Ferner erfolgt die Beschlussfassung des Fachbereiches gemäß § 86 Abs.2 Nr.10 HochSchG über den Personalvorschlag im Vorfeld der Antragsstellung. Gleiches gilt für Anträge der einem Fachbereich zugeordneten wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder Einzelpersonen, die vom Fachbereich mit getragen werden.
- b) vom Senat oder der Hochschulleitung gestellt oder handelt es sich um einen gemeinsamen Antrag mehrerer Fachbereiche oder verschiedenen Fachbereichen zugeordneter wissenschaftlicher Einrichtungen oder Einzelpersonen, ist im Vorfeld der Antragsstellung zu klären, in welchen Fachbereich der GFK-Fellow nach Ablauf der 5-Jahresfrist integriert wird.
 - 1. Sofern der aufnehmende Fachbereich die Stelle zur Anschlussfinanzierung bereitstellt, entscheidet dieser auch im Vorfeld der Antragstellung an das GFK gemäß § 86 Abs.2 Nr.10 HochSchG über den Personalvorschlag.
 - 2. In den Fällen, in denen die GFK-Professur zur fachbereichsübergreifenden, im Interesse der Universität liegenden übergeordneten Profilbildung und Schwerpunktsetzung eingerichtet wird, kann die Anschlussfinanzierung auch aus einem bei der Hochschulleitung zu bildenden Stellenpool erfolgen. In diesen Fällen ist dem Antrag eine Erklärung des aufnehmenden Fachbereichs beizufügen, dass er die Aufgaben einer Berufungskommission dem GFK überträgt. Entsprechendes gilt für Anträge der Fachbereiche, die nicht mit einem Personalvorschlag versehen sind.

- (4) Anträge auf GFK-Fellowships gemäß § 5 Abs.2 Nr.2 und 3 sind im Falle von § 6 Abs.2 a) über die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts und die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs oder die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fachbereiche beim Leitungsgremium einzureichen. Anträge nach § 6 Abs.2 b) und c) sind direkt beim Leitungsgremium einzureichen.

§ 7 Besetzungsverfahren

- (1) Nach Einreichung der Anträge gemäß § 6 Abs.3 und 4 prüft das LG diese hinsichtlich der Erfüllung der in § 7 Abs. 2 a) – c) genannten Kriterien. Nach positiver Prüfung leitet das LG die Begutachtung ein. Externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Fachbereiche können beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Anträge gemäß § 6 Abs. 3 und 4 werden nach den folgenden Kriterien maßgeblich beurteilt:
- a) Individuelle Exzellenz: Die zu berufende Person ist wissenschaftlich oder künstlerisch erstklassig ausgewiesen und genießt höchstes Ansehen in ihrem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebiet. Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die in § 49 des Hochschulgesetzes geregelte Mindestqualifikation für Professorinnen und Professoren wesentlich übertroffen werden muss. Insbesondere ist für eine dauerhafte Anstellung an der JGU auch die Qualifikation für die Lehre nachzuweisen.
 - b) Bedeutung des Gebiets für die wissenschaftliche Profilbildung der JGU: Das Arbeitsgebiet des zu berufenden *Fellows* ist besonders zukunftsweisend und von besonderer Bedeutung für die Verbesserung des wissenschaftlichen Profils der JGU.
 - c) Wissenschaftliche Reputation der aufnehmenden Institution: Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass die den *Fellow* aufnehmende Institution der JGU eine exzellente wissenschaftliche Reputation besitzt oder diese durch die Berufung des *Fellows* erlangt und dass sie dem *Fellow* adäquate wissenschaftliche oder künstlerische Arbeitsbedingungen im Rahmen einer Grundausstattung bieten kann.
- (3) Bei positiver Bewertung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 8 Administrative Betreuung des GFK

- (1) Das GFK und seine Einrichtungen werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf administrativem Gebiet von einer Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.
- (2) Sofern die Direktorin oder der Direktor des GFK einen Antrag auf Reduzierung des Lehrdeputats für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit stellt und dieser positiv beschieden wird, werden dem entsprechenden Fachbereich Mittel zur Vertretung der Lehrtätigkeit zur Verfügung gestellt.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung organisiert in regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren sowie bei besonderen Anlässen unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten und des MWWK eine externe Evaluation des GFK.
 - (2) Die Ergebnisse der o.g. externen Evaluation werden von Seiten des LG durch entsprechende Maßnahmen berücksichtigt.
 - (3) Auf Grund der Ergebnisse dieser Evaluationen entscheidet der Senat über eine Weiterführung des GFK, sofern das dann geltende Hochschulgesetz eine solche Möglichkeit vorsieht.
-

Beschluss des Senates zur Umsetzung des § 3 Abs.3 der Satzung vom 19.01.2007

Verfahren zur Benennung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds des Leitungsgremiums des GFK (LG) gemäß § 3 Abs.3 der Satzung des Gutenberg-Forschungskollegs

- (1) Die studentischen Senatsmitglieder schreiben die Position des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds im Leitungsgremium des GFK rechtzeitig für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aus.

- (2) Auswahlkriterien sind insbesondere exzellente Studienleistungen, die z.B. durch
 - eine bereits bestehende Zugehörigkeit zu der Gutenberg-Akademie,
 - ein neueres Gutachten einer Stipendienorganisation oder
 - ein neueres Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrersbestätigt werden muss.

- (2) Eine Auswahlkommission, die aus mindestens 3 studentischen Senatsmitgliedern besteht, unterbreitet der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Basis der eingegangenen Bewerbungen oder Kandidatenvorschläge Vorschläge zur Berufung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds des GFK-LG. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.